

Lebendige Demokratie

Autor(en): **Neff, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **42 (2001)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lebendige Demokratie

Karl Neff

Alljährlich am letzten Sonntag im April strömen die wettergebräunten Appenzeller Mannen und viel Jungvolk nach Appenzell, um an der Landsgemeinde über des Volkes Wohl und Wehe zu raten und Beschlüsse zu fassen. Alle sind degenebewehrt und tragen mit Stolz dieses Wahrzeichen des freien, stimmberechtigten Mannes.

Die Landsgemeinde ist aus dem altgermanischen «Thing» entstanden, wo sich die freien Männer eines freien Landes unter Gottes freiem Himmel ringartig versammelten, frei ihre Meinung äusserten und mit Handmehr sich Gesetze gaben und Vertrauensmänner und Richter erklärten. So ist noch heute die Landsgemeinde Schöpferin von Volksrechten, Trägerin des höchsten Staatswillens und oberstes Organ des Staates, sinnfälligster und mächtigster Ausdruck der freien und reinen Demokratie. Denn Volk und Staat sind sichtbar im Ring, hörbar bei Rede und Schwur und fühlbar in der Einheit und Gemeinschaft aller Versammelten. Die Landsgemeinde ist eine ernste, machtvolle, feierlich-ergreifende Kundgebung. Nun verstehen wir das achtbare Wort Napoleons I. über die Landsgemeinden: «Sie sind es, welche Euch staatsrechtlich von aller Welt unterscheiden und Euch in den Augen Europas Eigenwert verleihen!»

Der Appenzeller bekennt sich mit Stolz zur Landsgemeinde. Ja, der Sinn für Wert und Würde dieser starken, sichtbaren Volksgemeinschaft ist im Appenzellerland lebendiger denn je. Zug und Schwyz haben im Jahre 1847 die Landsgemeinde abgeschafft. Uri tagte in dieser Form im Jahre 1928 zum letzten Mal auf der Wiese zu Blötzlingen, eine gute halbe Stunde von Altdorf talaufwärts. Doch der Appenzeller hält zur Landsgemeinde in altbewährter Treue. Ihre Abschaffung wäre einfach undenkbar. Freudig hält der Appenzeller fest an dieser schönen Äusserung der Volksherrschaft, an diesem eindrucksmächtigen Staatserlebnis.

In altüberlieferter Form gestaltet sich am letzten Sonntag im April der Aufmarsch vom Rathaus Appenzell zum nahen Landsgemeindeplatz. Der schaufreudigen Menge wird die Macht des Staates in prachtvoller, sinnenfroher Art gezeigt. Die hohe Standeskommission – so nennen die Innerrhoder ihren Regierungsrat – begibt sich auf den «Stuhl», während zu beiden Seiten sich die Kantonsrichter aufstellen. Der «Stuhl» als erhöhtes Podium ist mit den schwarz-weißen Landesfarben und zwei prunkvollen Richtschwertern geziert. Diese Schwerter gelten als Wahrzeichen des freien Mannes, der Tapferkeit, aber auch als Zeichen der Staatsgewalt über Leben und Tod. Der regierende Landammann eröffnet unter Anrufung des Beistandes des Allerhöchsten die Landsgemeinde. Standesbrüderlich und stolz klingt seine altüberlieferte Anrede an Behörde und Volk: «Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen!» Dann hält der Landammann seine wohlüberdachte, wahrhaft staatsmännische Ansprache mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr. Er gibt einen weiten Weltüberblick und be-



Der malerische Aufzug der von Fahnenjüngern begleiteten Rhodsfähnriche mit ihren schönen heraldischen Bannern.

richtet von den eidgenössischen und kantonalen Sorgen und Geschäften. Es folgt die Wahl des regierenden Landammanns durch offenes Handmehr. Der abtretende legt das silberne Landessiegel in die Hände des Volkes zurück und verlässt während seiner Wahl den «Stuhl». Laut Innerrhoder Verfassung darf der regierende Landammann nur während zwei Jahren sein Amt ausüben. Er muss nach zweijähriger Amtsdauer zurücktreten und wird in der Regel zum stillstehenden Landammann erkoren. Dieser Wechsel von regierendem und stillstehendem Landammann hat sich gut bewährt und dafür gesorgt, dass kein Mann im kleinen Staate Innerrhoden allzu mächtig wurde.



Der Eidschwur des Volkes ist eine machtvolle Kundgebung vor Gott und sich selbst. Ein dichter Wald von Armen rauscht empor. Die erhobenen Schwurfinger legen in minutenlangem, frommem Verharren den Eid ab: «Des Landes Nutz, und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden... so wahr mir Gott und die Heiligen helfen. Amen!»

Ist der regierende Landammann neu- oder wiedergewählt, dann ergreift er das Landessiegel mit dem Gelöbnis, nach Recht und Gewissen zu handeln und seine Gewalt nicht zu missbrauchen. Aus dem «silbernen Buch» vom Jahre 1585 wird der altüberlieferte Eid vorgelesen, den der Landammann als Erster von Angesicht zu Angesicht zu leisten hat. Hierauf ragen Schwurfinger gegen den Himmel, und einträchtig, langsam, feierlich, Wort für Wort schwört auch das Volk vor Gott als Schirmherrn und Zeugen nach jahrhundertealten Formeln, Recht und Gesetz zu achten und der Obrigkeit zu gehorchen. Nun folgen die Wahlen der übrigen Mitglieder der Regierung. Die Namen der Kandidaten schwirren durch die Luft. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr, durch Hochhalten der Hände. Immer und immer wieder erhebt sich ein Wald von Armen, tausendwipflig, bis alle Mitglieder der Standeskommission, der regierende und stillstehende Landammann, Statthalter, Landessäckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr, Landes-

fährlich, Armleutesäckelmeister, Zeugherr – so nennen die Innerrhoder ihre neun Regierungsräte – und der Präsident und die zwölf Mitglieder des Kantonsgerichtes sowie Landschreiber und Landweibel gewählt sind. Nach den Wahlen kommen die Sachgeschäfte an die Reihe. Jeder Landsgemeindemann kann das Wort ergreifen. Oft muss die Abstimmung mehrmals wiederholt werden, bis die Wahl eines Regierungsrates oder die Annahme oder Verwerfung einer Gesetzesvorlage klar im überragenden Mehr ersichtlich ist.

Die Eigenart

Obwohl alles in der Welt ewigem Wandel unterworfen ist, hat die Eigenart der Appenzeller Landsgemeinde 500 Jahre überdauert. Wann die Appenzeller sich das erste Mal zur Landsgemeinde versammelten, ist urkundlich nicht genau bestimmbar. Die Urkantone, vor allem der Stand Schwyz, dürften aber einen massgebenden Einfluss auf die freiheitsliebenden Bewohner des Alpsteins ausgeübt haben. Der Aufstand der Appenzeller im Jahre 1367 gegen die äbtische Herrschaft des Klosters St. Gallen und die Selbstverwaltung im Jahre 1378 einte das tapfere Völklein. Im Jahre 1380 bezeichnet eine Urkunde das einheitliche Gemeinwesen «Appenzell das Land». Die Verfassung von Appenzell und mit ihr wohl auch die Landsgemeinde entstand in offener Nachbildung derjenigen der Waldstätte. Ernste und würdige, aber auch laute und unruhige Landsgemeinden wurden abgehalten, vor allem als die Reformation dem Lande Appenzell arge Verwirrung der Gemüter und endlose Streitigkeiten brachte, bis man im Jahre 1597 in politischer Weitsicht friedlich zur Trennung des Landes schritt. Der von einem eidgenössischen Schiedsgericht entworfene und am 8. Herbstmonat 1597 angenommene Landteilungsbrief schuf zwei unabhängige Landsgemeindestände: Appenzell der Äusseren Rhoden mit 6322 und Appenzell der Innern Rhoden mit 2782 Landleuten.

Von Angesicht zu Angesicht

Die Landsgemeinde als höchste staatliche Einrichtung nimmt die Rechenschaft der Regierung entgegen, entscheidet über die Gesetze und wählt die Behörden. Von Angesicht zu Angesicht stehen sich Regierung und Landsleute gegenüber. Das ganze Volk durchströmt das Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit. Jeder Landsgemeindemann kann den «Stuhl» besteigen und frei das Wort ergreifen. So bildet sich die freie Meinungsäusserung freier Männer eines freien Landes. Wie ärmlich und nüchtern gegenüber dem offenen, ehrlichen «Aug-in-Aug-Gegenüberstehen» von selbstgewählter Regierung und Volk an der Landsgemeinde nehmen sich unsere Wahlen und Abstimmungen durch die Urne aus. Nach unendlichem Papierkrieg für und wider und zuweilen einer Menge persönlicher Beschimpfung und Verunglimpfung geht der Bürger zur Urne und wirft im Spalt einer bewachten Schatulle seine Meinung ein, oder bleibt zu Hause. Bei der Urnenabstimmung fällt Papier auf Papier, bei dem lebendigen und packenden Abmehren an der Landsgemeinde aber rauschen Hände empor. Sicht- und spürbar

bildet sich eine wirkliche Volksgemeinschaft und jeder erfährt sofort, ob ein Kandidat gewählt oder nicht, ob eine Gesetzesvorlage angenommen oder verworfen.

Nach Schluss der Landsgemeinde werden die Behörden zum Rathaus Appenzell zurückgeleitet. Die Gasthäuser füllen sich, und hinter einem Glase trinksamen Weines bespricht man lebhaft die Tagung und «Schläg und Läufe». Gegen Abend streben die Landsgemeinde-Männer heimzu. Am Degen baumelt ein Päcklein: der «Landsgemeinde-Chroom», der Süßigkeiten für die Frau und die daheim gebliebenen Kinder enthält.

Die Ausserrhoder Landsgemeinde tagt in den geraden Jahren in Trogen, umrahmt von palastähnlichen Bürgerhäusern und der dreigeschossigen Barockfassade der Kirche, die den herrlichen Platz gegen Osten abschliesst. Der von stolzen Häusern umstandene Dorfplatz zu Trogen gibt der Gemeinde eine grössere Geschlossenheit. Die Tagung in Hundwil in den ungeraden Jahren hat den Reiz des Ländlich-Weiten, weil die bäuerlichen Häuser den Ring weniger dicht säumen. An der Appenzell-Ausserrhoder Landsgemeinde geht es leidenschaftslos, würdig und ruhig zu. Im Ring zu Wil an der Aa offenbaren die Nidwaldner ihr witziges und hitziges Temperament. Sie sitzen eng und dicht gedrängt beisammen. Mit urchigem Wort und überzeugender, schlagfertiger Beredsamkeit nehmen die Nidwaldner Stellung zu den Landsgemeinde-Traktanden. Wilde Rufe und grelle, gellende Jauchzer lassen beim Abwehren unverhohlen die Volksmeinung erkennen. Keine Landsgemeinde kann so leidenschaftlich, so scharf und träf im Wort und so unberechenbar sein wie die Nidwaldens.

Wer sich an urchiger, schollentreuer Mundart-Beredsamkeit ergötzen will, der unternehme nächsten Sonntag eine patriotische Wallfahrt zur Nidwaldner Landsgemeinde. Wer eine mächtige, würdige, einrucksvolle Landsgemeinde erleben will, der gehe zu den Ausserrhodern nach Trogen. Wer einer feierlichruhigen, packenden Tagung den Vorzug gibt, der pilgere nach Appenzell. Das eine aber steht fest: Es gibt für den Schweizer keinen lebendigeren, einprägsameren staatsbürgerlichen Unterricht, als der Besuch einer Landsgemeinde in Appenzell, Glarus, Sarnen, Stans, Hundwil bzw. Trogen.

Die altehrwürdige Landsgemeinde, als Urform der Demokratie und der freien und reinen Volksherrschaft, ist jedem Appenzeller ein Feiertag, ein Tag der Freude und Freiheit, ein packendes, einzigartiges vaterländisches Erlebnis. In ihr kommt Binnenfällig und ergreifend zum Ausdruck: ehr- und wahrhaft zu sein, wie die Väter waren! In der Wirrnis unserer Zeit bewahrheitet sich der kernige Spruch: «Glaub mer's, trüe Eidgenoß: D' Fryheit macht dis Ländli groß!»

Dr. Karl Neff muss die Landsgemeinde vom 28. April 1940 fotografiert haben, es fehlt nämlich der am 4. Januar 1940 verstorbene Statthalter Johann Anton Ebnetter. Sein Platz im Aufzug zur Landsgemeinde und während der Eidesleistung ist nämlich leer. Eine Neuwahl erfolgte später in der Person von Josef Anton Fritsche (Statthalter 1940-1948) HB